

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/62

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Edith W. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] wog [REDACTED], [REDACTED], Niederlande,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Kaaß, Zorn, Dr. Soesner und Henkel

in der Sitzung vom 29. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Okto-
ber 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage damit
begründet, daß der Sohn der Klägerin schon im vorschul-
pflichtigen Alter aus Deutschland ausgewandert sei und des-
halb die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 115, 64 Abs. 1 BGG
nicht erfülle.

In der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung
vom 24. April 1969 - IX ZR 332/67 - hat der Senat ausgespro-
chen, daß auch nach Inkrafttreten des BGG-Schlußgesetzes Kin-
der, die vor Erreichen des schulpflichtigen Alters aus Deutsch-
land ausgewandert sind, keine Entschädigung für die im Ausland
erlittenen Ausbildungsschäden erhalten können.

44

- 3 -

Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß der Sohn der Klägerin bei seiner Auswanderung am 1. September 1938 noch nicht schulpflichtig gewesen sei. Er beachtete zu dieser Zeit noch keine Schule und vollendete erst am 18. September 1938 das 6. Lebensjahr. Demnach war er weder nach dem Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 noch nach dem vorher geltenden preussischen Landesrecht am 2. September 1938 bereits schulpflichtig. Die Möglichkeit, Kinder, die im Laufe des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten schon zu Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, reicht für sich allein nicht aus, eine Volksschulpflicht und damit die Grundlage für einen Schaden in der Ausbildung im Sinne von § 115 BGG zu begründen. Die Beschwerde macht zwar geltend, daß für den Sohn der Klägerin ein Antrag auf frühere Einschulung nur deshalb nicht gestellt worden sei, weil er die damals bestehenden Verhältnisse unmöglich gemacht hätten, Kindern von rassistisch Verfolgten eine Ausbildung angedeihen zu lassen. Hierbei handelt es sich jedoch um neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann (§ 561 Ziff.).

Auch der weitere Einwand der Beschwerde greift nicht durch, der Gleichheitsgrundsatz sei verletzt, weil bei einer Auswanderung nach Israel und Shanghai in den sog. Wickelkinderfällen eine Entschädigung wegen Ausbildungserschaden anerkannt worden sei. In der ersten Zeit der Durchführung des BGG mögen derartige Fälle von den Entschädigungsbehörden teilweise zugunsten der Antragsteller entschieden worden sein. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15. April 1956 (BzR 1956, 315, Nr. 47) haben die Entschädigungsbehörden in diesen Fällen aber einen entschädigungsrechtlichen Anspruch verneint. Insofern scheidet daher eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da auch sonst die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen (§ 219 Abs. 2 BGG), muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Hai

Zorn